

Brüssel, den 23. April 2025  
(OR. en)

7762/25

ENT 45  
MI 194  
COMPET 227  
CHIMIE 21  
IND 102  
SAN 144  
ENV 235

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Beschluss des Rates vom ... zur Ernennung von elf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)  
– Annahme

---

1. Der Rat<sup>1</sup> hat im Einklang mit Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>2</sup> am 6. Mai 2021 für insgesamt zwölf Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) für den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2025 die Ernennungen für die erste Amtszeit um weitere vier Jahr verlängert bzw. neue Ernennungen angenommen.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 6. Mai 2021 zur Ernennung von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Chemikalienagentur (ABl. C 185 vom 12.5.2021, S. 4).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

2. Auf der Grundlage des oben genannten Beschlusses des Rates hat der Rat zwischen dem 31. Januar und dem 1. April 2025 von Ungarn, Italien, Luxemburg, Schweden und den Niederlanden fünf Nominierungen für eine zweite vierjährige Amtszeit erhalten. Sechs Kandidaten aus Österreich, Finnland, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und Estland wurden von ihren Ländern für eine erste Amtszeit als Mitglieder des Verwaltungsrats der ECHA für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2029 vorgeschlagen.
  
3. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht,
  - den entsprechenden Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 7210/25) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache anzunehmen;
  - der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* zuzustimmen.

---